

Traktandum 8

Genehmigung des neuen Konzessionsvertrages mit der EWS AG, Ibach

A. Bericht

Ausgangslage

Die EWS AG (nachfolgend EWS genannt) versorgt seit vielen Jahrzehnten in der Gemeinde Arth das Verteilgebiet «Rigi» nebst weiteren kleineren und von der gwa nicht erschlossenen Gebieten (Gribsch, Rickenbacherhof) mit Strom.

Im Mai 2024 legte EWS einen Vertragsentwurf für eine neue Konzession für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden vor. Dies wurde notwendig, da gemäss neuerer Rechtsprechung alle Kundengruppen bei der Höhe der Konzessionsabgabe gleich zu behandeln sind, was momentan nicht der Fall ist. EWS beabsichtigt deshalb ebenfalls alle Konzessionsverträge mit den von ihr versorgten Gemeinden zu erneuern oder hat dies bereits erledigt (z.B. Gemeinde Rothenthurm).

Zweck des Konzessionsvertrages

Die Gemeinden sind für die Groberschliessung der Bauzonen verantwortlich. Soweit die Versorgung mit Wasser und Energie nicht durch die Gemeinde selbst erfolgt, obliegt die Pflicht zur Groberschliessung dem betreffenden Versorgungswerk. Das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Versorgungswerk ist durch die Konzession zu regeln.

Der aktuelle Konzessionsvertrag wurde am 11. März 2007, also noch vor der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) durch die Stimmbürger genehmigt. Gemäss dem StromVG sind nun für Kunden in der Grundversorgung keine Rabatte mehr statthaft, ebenso muss die Konzessionsabgabe durch die Stimmbürger genehmigt sein.

Im neuen Vertrag wird die Konzessionsabgabe mit einer Bandbreite zwischen 0.7 und 1.2 Rappen je kWh angesetzt (Ziffer 2.1. Abs. 2). Innerhalb dieser Bandbreite ist der Gemeinderat zu Anpassungen befugt (Ziffer 2.1. Abs. 3). Dabei ist der Gemeinderat verpflichtet, für das Versorgungsgebiet eine einheitliche Konzessionsabgabe von gegenwärtig 0.85 Rp./kWh (analog Gemeindewerke, gwa) festzusetzen. Würde der Souverän in Zukunft eine Anpassung der Abgabenhöhe für die gwa beschliessen, so würde diese auch für das von der EWS versorgte Gebiet gelten, sobald dies an EWS im Sinne von Ziff. 2.1 Abs. 3 des Vertrages durch den Gemeinderat mitgeteilt wurde.

Weitere Anpassungen betreffen die genaue Umschreibung des Versorgungsgebietes (Ziffer 1.1.) und die Behandlung von Debitorenverlusten bei Kunden, was dazu führt, dass diesfalls von EWS keine Konzessionsabgaben geschuldet sind (Ziffer 2.1. Abs. 6). Dies deshalb, da EWS nur Vermittler der Konzessionsabgabe sei und den Ausfall für den Strombezug bereits tragen würde. Nicht erhaltene Konzessionsabgaben könne sie zudem klarerweise gar nicht weiterleiten.

Mit dem neuen Konzessionsvertrag erteilt die Gemeinde Arth dem EWS als Konzessionsnehmerin weiterhin das ausschliessliche Recht, das der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterstehende, im definierten Gemeindegebiet (Rigigebiet etc.) gelegene Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb ober- und unterirdischer elektrischer Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie samt Zubehör zu benützen. Im Gegenzug erhält die Gemeinde eine Konzessionsgebühr von EWS. Wie bisher ist EWS verpflichtet, alle an das Verteilnetz angeschlossenen Endkunden mit Strom zu beliefern (vgl. Art. 5 – 7 StromVG).

Vorprüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz hat den Konzessionsvertrag EWS mit den Schwyzer Gemeinden Alpthal, Rothenthurm und Steinerberg bereits am 15. Februar 2019 vorgeprüft und anschliessend genehmigt. Ebenso wurde der aktuell vorliegende Vertrag am 3. Oktober 2025 einer erneuten Vorprüfung unterzogen.

Empfehlung des Gemeinderates

Der bisherige Konzessionsvertrag mit EWS muss aufgrund der vorstehenden Erläuterungen erneuert werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag mit EWS ein Regelwerk zu schaffen, welches den heutigen gesetzlichen Vorgaben gerecht wird.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem neuen Konzessionsvertrag mit EWS zuzustimmen. Die entsprechende Volksabstimmung ist für den 8. März 2026 vorgesehen.

B. Antrag

1. Der vorliegende Konzessionsvertrag für das Verteilgebiet «Rigi etc.» zwischen der Gemeinde Arth und EWS AG, Ibach, sei von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Wollen Sie den Konzessionsvertrag mit EWS AG, Ibach für das Verteilgebiet «Rigi etc.» genehmigen?

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage «Konzessionsvertrag mit der EWS AG, Ibach» auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung zuhanden des Soveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen und die Vorlage anzunehmen.

Arth, 30. Oktober 2025

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Christoph Baumli
Fabian Elmiger
Katrin Jost
Walter Nüesch

Konzessionsvertrag (Entwurf)

zwischen der

Gemeinde Arth

im folgenden **Gemeinde** genannt

und der

EWS AG, Ibach

im folgenden **EWS** genannt

zusammen **Parteien** genannt

betreffend

**Nutzung von öffentlichem
Grund und Boden**

1. Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde

1.1. *Sondernutzungskonzession für den öffentlichen Grund*

¹ Die Gemeinde erteilt EWS das Recht, ihre Verteilanlagen und Stromleitungen im und auf öffentlichem Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Das Versorgungsgebiet des EWS in der Gemeinde Arth umfasst das Rigigebiet, Gribisch, Ober- und Untergrisselen, Halten sowie den Rickenbacherhof bei Arth (gemäss GIS Plan im Anhang: EWS Versorgungsgebiet in Arth).

² Die erwähnten Rechte beziehen sich auf die bei Vertragsabschluss bestehenden elektrischen Verteilanlagen und dessen Erweiterungen gemäss Ziffer 1.2. nachstehend inklusive die zum Zwecke der Stromverteilung integrierte Datenübertragung.

1.2. *Netzerweiterungen*

¹ EWS hat Anspruch auf die Erteilung der Rechte gemäss Ziff. 1.1. für weitere elektrische Verteilanlagen inklusive die zum Zwecke der Stromverteilung integrierte Datenübertragung.

² EWS hat für Netzerweiterungen keine zusätzlichen Konzessionsabgaben zu entrichten.

³ Die Lage der elektrischen Verteilanlagen auf Grundstücken der Gemeinde wird in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.

1.3. *Umlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen*

Die Gemeinde verpflichtet sich durch vorausschauende Planung, etc. sicher zu stellen, dass die Umlegung von elektrischen Leitungen und Verteilanlagen nach Möglichkeit vermieden werden kann.

1.4. *Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen der Gemeinde*

¹ Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde werden bezüglich Dienstbarkeiten gleich behandelt wie private Grundstücke. Die Gemeinde wird mit EWS die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abschliessen. Auf eine finanzielle Entschädigung wird in diesem Fall verzichtet. Das Entgelt ist in mit den Konzessionsabgaben gemäss Ziff. 2.1. dieses Vertrags abgegolten. Die Kosten für den Grundbucheintrag der Dienstbarkeiten gehen zu Lasten EWS.

² Beim Erwerb von Durchleitungsrechten und weiteren Dienstbarkeiten auf Privateigentum ist die Gemeinde EWS nach Möglichkeit behilflich.

1.5. *Veräusserung belasteter Grundstücke*

Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke auf denen sich elektrische Verteilanlagen von EWS befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde EWS rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von EWS die entsprechenden Dienstbarkeiten. Das Entgelt ist in den Konzessionsabgaben gemäss Ziff. 2.1. dieses Vertrags inbegriffen. Die Kosten für den Grundbucheintrag der Dienstbarkeiten gehen zu Lasten EWS.

1.6. *Gebührenregelung/Entschädigungspflicht bei zusätzlicher Nutzung*

Führt der Betrieb der EWS-Anlagen zu anderen Zwecken (z.B. Telekommunikation) zu einer zusätzlichen Belastung des Grundeigentums der Gemeinde, ist eine Entschädigung im Rahmen kostendeckender Gebühren geschuldet.

2. Verpflichtungen und Leistungen von EWS

2.1. *Gemeindeentschädigung (Konzessionsabgabe)*

¹ Als Gegenleistung für das Erteilen der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden, der damit verbundenen Durchleitungsrechte und anderen Dienstbarkeiten entrichtet EWS der Gemeinde eine Konzessionsabgabe.

² Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Die Gemeinde legt diese wie folgt fest: Die Konzessionsabgabe wird auf der Basis der aus dem Verteilnetz EWS ausgespiessenen elektrischer Energie [kWh] erhoben und liegt innerhalb der Spannweite von 0.7 bis 1.2 Rappen je kWh, wobei die Gemeinde auch gänzlich auf die Abgabe verzichten kann.

³ Der Gemeinderat wird durch den vorliegenden Konzessionsvertrag ermächtigt und verpflichtet, die konkrete Höhe des Betrages innerhalb des Gebührenrahmens für jedes Jahr im Voraus festzulegen. Dabei ist er verpflichtet, die Höhe im Einklang mit der Konzessionsabgabe der Gemeindewerke Arth (gwa) im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Reglements betreffend die Elektrizitätsversorgung vom 26. Februar 2020 festzulegen. Der Gemeinderat legt den Betrag jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an EWS gerichteten Verfügung fest. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine explizite Festlegung durch den Gemeinderat, bleibt der für das Vorjahr festgelegte Rappenbetrag pro kWh bestehen. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist auf maximal 8 GWh pro Endverbraucher und Jahr beschränkt.

⁴ Als Abrechnungsperiode dient das EWS-Geschäftsjahr. Die Auszahlung der Konzessionsabgaben erfolgt jährlich, spätestens 60 Tage nach Jahresabschluss.

⁵ Diese Abgeltung gemäss Ziff. 2.1. Abs. 1 entspricht gemäss Art. 12 Abs. 2 StromVG als «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» und ist somit auf der Rechnung an die EWS-Kunden separat auszuweisen.

⁶ Erleidet EWS auf den Netznutzungsentgelten Debitorenverluste bei Kunden, so sind von EWS für diese Verluste auch keine Konzessionsabgaben gemäss Ziff. 2.1. geschuldet.

⁷ Die Gemeinde kann die Überprüfung der Abrechnung über die Konzessionsabgaben durch eine neutrale, unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Treuhandstelle verlangen. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von EWS, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

2.2. *Dokumentation der Verteilanlagen*

EWS führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

3. **Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten**

3.1. *Gegenseitige Information*

Die Gemeinde und EWS orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Baugesuche, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen. Die Gemeinde und EWS gewähren sich gegenseitig Einblick in ihre Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge.

3.2. *Koordinieren von Bauarbeiten/entgangene Erlöse und Mehrkosten aufgrund von Bauarbeiten*

¹ Bauarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden werden zwischen der Gemeinde und EWS koordiniert.

² Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

³ Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet EWS keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsabgaben als abgegolten. Anderslautende Bestimmungen der Gemeinde sind ausgeschlossen.

⁴ Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten. Zu diesen Mehrkosten gehören auch sämtliche Gebühren für Bewilligungen, wie bspw. solche für Aufbruchsbewilligungen und Baubewilligungen.

4. **Rechtsnachfolge**

EWS kann den vorliegenden Konzessionsvertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

5. **Vertragsdauer**

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 11.03.2007 und tritt per Ziffer 6 in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit. Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

6. Genehmigung und Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Beratung in der Gemeindeversammlung, Annahme an der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres EWS in Kraft.

7. Schlussbestimmungen

7.1. *Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen/Lücken der Vereinbarung*

Sollten nur einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

7.2. *Schriftform*

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

7.3. *Streitigkeiten und Gerichtsstand*

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die zuständigen Gerichte des Kantons Schwyz beurteilt.

EWS AG

Gemeinde Arth

.....
Datum, Ort

.....
Datum, Ort

.....

.....